

Merkblatt für die Hundehalterinnen und Hundhalter im Kanton Schaffhausen

Das Veterinäramt möchte Ihnen als gewissenhafte(r) Halterin oder Halter eines Hundes mit diesem Merkblatt die Übersicht über die für Sie wichtigsten - zum Teil neuen - gesetzlichen Bestimmungen¹⁾ erleichtern.

1. Haftpflichtversicherung (neu !)

Wer einen Hund hält, muss für diesen über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens **1 Mio. Franken** verfügen. Der entsprechende **Nachweis** ist zu erbringen.

2. Ausbildungspflicht für Hund und Halter/-in (neu !)

Wer einen Hund erwerben will oder hält, muss den Nachweis erbringen, dass er die Anforderungen bei der Hundehaltung erfüllt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten:

2.1 Theoriekurs vor dem Kauf eines Hundes

Wer noch nie einen Hund besass, muss vor dem Kauf eines Hundes einen Theoriekurs besuchen. In dem mindestens **4-stündigen Kurs** wird vermittelt, welche Bedürfnisse ein Hund hat, wie man mit ihm richtig umgeht und was es an Zeit und Geld braucht, einen Hund zu halten. Wer schon früher einen Hund hatte, muss diesen Theoriekurs nicht besuchen.

2.2 Training mit dem Hund

Mit **jedem neuen Hund**, auch wenn man bereits einen hat, muss man ein **Training** absolvieren - im ersten Jahr nach Erhalt des Hundes. Im Training lernt man, einen Hund zu führen und zu erziehen, Risikosituationen zu erkennen und zu entschärfen und was man tun kann, wenn der Hund problematische Verhaltensweisen zeigt.

Hundehalter und Hundehalterinnen haben jedoch bis zum 1. September 2010 Zeit, die von ihnen verlangten praktischen und theoretischen Hundekurse zu besuchen.

	übernimmt einen Hund vor dem 1.9.2008	übernimmt zwischen dem 1.9.2008 und dem 1.9.2010 einen Hund	übernimmt nach dem 1.9.2010 einen Hund
Vor dem 01.09.2008 bereits Hunde gehalten	keine Ausbildung nötig	muss bis zum 1.9.2010 oder innerhalb eines Jahres das Training absolvieren	muss innerhalb eines Jahres nach dem Kauf das Training absolvieren
Vor dem 01.09.2008 noch keine Hunde gehalten	keine Ausbildung nötig	muss den Theoriekurs und das Training bis zum 1.9.2010 oder innerhalb eines Jahres absolvieren	muss vor dem Kauf den Theoriekurs und innerhalb eines Jahres nach dem Kauf das Training absolvieren

Beim Veterinäramt Schaffhausen (Tel. 052 632 71 02) oder unter <http://bvvet.bytix.com/plus/trainer> erhalten Sie **Auskunft** darüber, wann und wo in **Ihrer Nähe Kurse** für Hundehalterinnen und Hundehalter angeboten werden:

3. Kennzeichnung / Registrierung / Meldung

Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihre Hunde gemäss der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung sowie der kantonalen Hundegesetzgebung kennzeichnen und registrieren zu lassen:

- 3.1 Seit 2007 müssen alle Hunde in der Schweiz eindeutig und fälschungssicher **markiert und** in der Datenbank ANIS **registriert** sein.

- 3.2** Hunde müssen **spätestens drei Monate nach der Geburt**, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet und registriert werden.
- 3.3** Tierhalter, die einen Hund erwerben oder für länger als drei Monate übernehmen, sind verpflichtet, **Adress- und Handänderungen** innerhalb von 10 Tagen dem Betreiber der Datenbank zu melden.
- 3.4** Wer seinen Hund **bereits vor 2006** markiert hat – mit einem Chip oder einer Tätowierung – braucht **nur** noch über seinen Tierarzt die **Registrierung** in ANIS. Eine Neu-Kennzeichnung ist nicht nötig.
- 3.5** Für Reisen in die Europäische Union (EU) müssen Hunde mittels Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnet sein. Letztere ist nur noch bis 2011 gültig. Reisen Hunde oder Katzen in ein Land mit urbaner Tollwut, verlangt die Schweiz für die Rückreise unter anderem eine Kennzeichnung der Tiere.
- 3.6** Hunde sind **zusätzlich** zur Registrierung in der ANIS mit einer **Kontrollmarke der Gemeinde** zu versehen.
- 3.7** Hunde, die noch nicht drei Monate alt sind, benötigen kein Kontrollzeichen.
- 3.8** Verlorene oder zu ersetzende Kontrollzeichen sind von der Hundehalterin oder dem Hundehalter sofort zu ersetzen.
- 3.9** Meldungen an die Gemeinde:
Hundehalterinnen und Hundehalter **melden ihre Hunde, die älter als drei Monate** sind, innert zehn Tagen bei der **Wohnsitzgemeinde** an und geben die erforderlichen Angaben bekannt. Innert der gleichen Frist meldet die Hundehalterin oder der Hundehalter der Gemeinde:
- eine Namens- oder Adressänderung der Halterin oder des Halters,
 - die Übernahme des Hundes durch eine andere Halterin oder durch einen anderen Halter,
 - den Tod des Hundes

4. Bewilligungspflicht (neu !)

- 4.1** Wer einen Hund der nachstehenden Rassentypen (reinrassige Hunde und Mischlingshunde) halten will, benötigt für jeden dieser Hunde eine **Bewilligung des Veterinäramtes Schaffhausen**:
- American Staffordshire Terrier
 - Bullterrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - American Pitbull
- 4.2** Nähere Angaben über das Bewilligungsverfahren im Einzelnen und das Vorgehen bei der Gesuchstellung finden sich im **Merkblatt „Auszug der massgeblichen Bestimmungen der kant. Hundegesetzgebung betr. Bewilligungspflicht“**; dieses kann beim Veterinäramt Schaffhausen bezogen werden.

5. Hundehaltung

5.1 Allgemeine Pflichten

- Hunde sind tiergerecht zu halten und **so zu führen und zu beaufsichtigen**, dass sie
 - weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen,
 - die Umwelt nicht gefährden.
- **In Wäldern und in deren unmittelbarer Nähe** sind Hunde bei Fuss zu halten.
Es ist **verboten**, Hunde

- a) auf Menschen und Tiere zu hetzen,
 - b) absichtlich zu reizen,
 - c) im frei zugänglichen Raum unbeaufsichtigt laufen zu lassen.
- Wer mit der Aufsicht über einen Hund betraut ist, greift mit allen zu Gebot stehenden Mitteln ein, wenn der Hund einen Menschen oder ein Tier angreift oder hetzt.

5.2 Zutrittsverbote

Es ist verboten, Hunde mitzuführen und freizulassen:

- a) in Badeanstalten,
- b) auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen,
- c) an Orten, die vom Gemeinderat entsprechend signalisiert wurden.

5.3 Leinenpflichten

Hunde sind anzuleinen:

- a) auf öffentlichen Kinderspielplätzen,
- b) auf Friedhöfen
- c) in öffentlich zugänglichen Gebäuden,
- d) an verkehrsreichen Strassen,
- e) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen,
- f) im Wald und in dessen unmittelbarer Nähe während der Setz- und Brutzeit (gemäss Naturschutzverordnung vom 15. April bis 30. Juni),
- g) in unmittelbarer Nähe von bestossenen Tierweiden,
- h) an Orten, die vom Gemeinderat entsprechend signalisiert wurden.

Hunde sind im öffentlich zugänglichen Raum anzuleinen, wenn

- a) sie läufig sind,
- b) sie bissig sind,
- c) sie eine ansteckende Krankheit haben,
- d) die zuständige Behörde es anordnet.

5.4 Beseitigung von Hundekot

- a) Wer einen Hund ausführt, muss ihn so beaufsichtigen, dass Kulturland und Freizeitflächen nicht durch Kot verschmutzt werden.
- b) Die Hundehalter sind zur **Beseitigung des Kots ihrer Hunde** auf fremdem und öffentlichem Grund **verpflichtet**.

5.5 Lärmbelästigungen

Hunde sind so zu halten, dass Dritte nicht durch andauerndes Gebell oder Geheul belästigt werden.

6. Abgabe / Hundesteuer

- 6.1** Die Halterin oder der Halter zahlt in der Wohnsitzgemeinde für jeden von ihr oder ihm im Kanton gehaltenen Hund eine Abgabe von Fr. 100.- bis Fr. 200.- je Kalenderjahr.
- 6.2** Der Gemeinderat legt die Höhe der Abgabe fest. Er sieht eine Abstufung der Abgabe nach der Zahl der gehaltenen Hunde vor.
- 6.3** Hundezüchter bezahlen eine Pauschalabgabe, die vom Gemeinderat im Rahmen der Abgabe für drei bis fünf Hunde festgelegt wird.
- 6.4** Erreicht ein Hund das Alter von drei Monaten nach dem 30. Juni oder wird er nach diesem Zeitpunkt neu im Kanton gehalten, ermässigen sich die Abgaben und der Beitrag an den Kanton um die Hälfte.

6.5 Hundehalterinnen und Hundehalter sind von der Abgabe befreit für

- a) Hunde, die noch nicht drei Monate alt sind,
- b) Diensthunde der Armee, der Zoll- und der Polizeiorgane,
- c) Katastrophen- und Blindenhunde,
- d) Hunde, die in einem Jagdrevier des Kantons als Nachsuchehunde eingetragen sind,
- e) Hunde, für welche die Jahresabgabe bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons entrichtet worden ist.

Schaffhausen, 20. Mai 2009

Der Kantonstierarzt

Dr. U. P. Brunner

¹ Eidg. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1)
Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren vom 5. September 2008 (SR455.109.1)
Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 27. Oktober 2008 (SHR 455.200)
Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung) vom 10. März 2009 (SHR 455.201)
Verordnung über den Naturschutz (Naturschutzverordnung) vom 6. März 1979 (SHR 451.101)